

Gemeinde Litzmannstadt
bezirk N 5

11
Hilf 4

Personenstandsaufnahme am 10. Oktober 1943

Hausliste

(Verzeichnis der Haushalte)

das Grundstück Bergmannstr. -Straße — Gasse — Platz Nr 14

Vom Grundstücksbesitzer auszufüllen (Hinweis auf die Anleitung)!

Grundstücksbesitzer:	<u>Demin Hugo und Ilse, Litzmannstadt.</u> (Name, Vorname) (Wohnort)
	<u>Bergmannstraße</u> Nr <u>14</u> (Straße, Gasse, Platz usw.)
vollmächtiger oder gesetzlicher Vertreter:	_____ (Name, Vorname) (Wohnort)
	_____ (Straße, Gasse, Platz usw.) Nr _____
Hausverwalter:	_____ (Name, Vorname) (Wohnort)
	_____ (Straße, Gasse, Platz usw.) Nr _____

14.

Anleitung für den Grundstücksbesitzer

1. Es sind alle Grundstücksbesitzer mit Namen und Wohnung aufzuführen. Wenn der vorgesehene Raum dazu nicht ausreicht, ist ein besonderes Blatt beizufügen.
2. Es sind in die Hausliste für das oben bezeichnete Grundstück alle Haushalte (Wohngemeinschaften), für die eine Hausliste auszufüllen ist (Hinweis auf Ziffer 1 der Anleitung für den Hausbesitzer auf der Hausliste), einzutragen.
Wenn ein Haushaltsvorstand die Hausliste dem Grundstücksbesitzer oder seinem Vertreter nicht zurückgegeben hat, ist das in der Spalte „Vermerke“ anzugeben.
3. Die laufenden Nummern, unter denen die einzelnen Haushalte in der Hausliste aufgeführt werden, sind auf den betreffenden Haushaltslisten zu vermerken (Hinweis auf die Anmerkung*) auf den Haushaltslisten).
4. Der Grundstücksbesitzer (sein Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter oder der Hausverwalter) hat die Hausliste nach dem Stand am 10. Oktober 1943 aufzustellen, ihre Vollständigkeit auf der Seite 2 (unten) zu bescheinigen und die Hausliste zusammen mit den Haushaltslisten spätestens am 14. Oktober 1943 der Gemeindebehörde zurückzugeben.
5. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden (§ 202 der Reichsabgabenordnung).

